
„Kreuzbühler Felsenhexen“ Steinach 2005 e.V.

- Satzung des Vereins -

§ 1: Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen: „Kreuzbühler Felsenhexen“ Steinach 2005 e.V.
- 2) Sitz des Vereins ist: 77790 Steinach / Baden
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden

§ 2: Zweck des Vereins (der Hexenzunft)

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des heimatlichen Brauchtums, insbesondere der althergebrachten fastnächtlichen Bräuche.
- 3) Die Zweckverwirklichung erfolgt durch das Tragen von einheitlichem Häs, Teilnahme an Umzügen, Brauchtumsabenden usw.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5a) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 6) Der Verein hat es sich zur besonderen Aufgabe gemacht, geeigneten Nachwuchs zu gewinnen, um der Nachwelt das Fastnachtsbrauchtum zu erhalten.
- 7) Der Verein pflegt Freundschaften zu gleichgesinnten Vereinen (Narrenzünften) und Vereinigungen, die sich gegenseitig helfen, in der engeren Heimat Fasnacht und alle damit zusammenhängenden Bräuche zu pflegen und auszubauen.
- 8) Der Verein bleibt eine Freie Narrenzunft, schließt sich also direkt keiner Vereinigung an.

§ 3: Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus aktiven (Häs- und Maskenträgern/innen) und passiven (Förderern/innen, Pausierenden) Mitgliedern/innen.
- 2) Die Aufnahme von Neumitgliedern ist gesondert in der Aufnahmeordnung geregelt.
- 3) entfällt
- 4) entfällt

5) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche unbescholtene und jede juristische Person werden.

6) Alle Mitglieder/innen haben gleiches Stimm- und Wahlrecht und sind berechtigt, Anträge an die Organe des Vereins zu stellen.

7) Alle Mitglieder/innen haben die Pflicht, das Ansehen des Vereins zu fördern und seinen Interessen zu dienen. Insbesondere sind die aktiven Mitglieder/innen verpflichtet, regelmäßig an den Veranstaltungen, den hierzu notwendigen Vorbereitungen und Auftritten des Vereins nach Festlegung durch den 11er-Rat teilzunehmen.

8) Die Hästrägerordnung wird jedem aktiven Mitglied bei Aufnahme ausgehändigt.

9) Der Verein zieht jährlich einen Mitgliedsbeitrag von allen Mitgliedern/innen ein, über dessen Höhe bei der Mitgliederversammlung entschieden wird.

§ 3.1: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verein, Ausschluss und Streichung von der Mitgliederliste.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der/die Oberhexenmeister/in.

3. Der Austritt kann nur bis spätestens 2 Monate vor Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des 11er-Rates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

5. Der Beschluss des 11er-Rates über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

6. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des 11er-Rates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes muss dem Mitglied öffentliches Gehör geschenkt werden. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.

§ 4 : Häs und Maske

1) Das Häs mit Maske muss vom Mitglied gekauft werden und ist Eigentum des Mitgliedes.

2) Das Häs und die Maske dürfen nur über den Verein beschafft werden und dürfen nach Ausscheiden aus dem Verein nicht anderweitig genutzt werden. Beides kann an den Verein verkauft werden.

3) Einzelheiten sind in der Hästrägerordnung festgelegt.

§ 5: Organe des Vereins

1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der 11er-Rat

§ 5.1: Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge
 - d) Erledigung von Anträgen
 - e) Wahl des 11er-Rates
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - g) Wahl der Kassenprüfer/innen
- 3) Im vierten Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- 4) Sie wird vom/von der Oberhexenmeister/in unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen
 - 4a) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Veröffentlichung und Bekanntgabe in der örtlichen Presse „Offenburger Tageblatt“, dem „Bürger Blatt“ sowie per Email und WhatsApp.
- 5) Die Tagesordnung setzt der 11er-Rat fest.

§ 5.2: Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der 11er-Rat kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2) Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom/von der Oberhexenmeister/in verlangt wird.
- 3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Versammlung entsprechend.

§ 5.3: Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Oberhexenmeister/in, bei dessen Verhinderung vom/ von der Hexenmeister/in oder einem anderen Mitglied des 11er-Rates geleitet.
- 2) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in.
- 3) Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes Mitglied dies beantragt.

- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder/innen.
- 6) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 11er-Rates.
- 7) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Oberhexenmeister/in und der/die Kritzelhex zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 5.4: Der 11er-Rat

- 1) Der 11er-Rat besteht aus dem

-Oberhexenmeister/in

-Hexenmeister/in

-1. Monetenhex

-2. Monetenhex

-1.Kritzelhex

-2.Kritzelhex

Beisitzer/in

Beisitzer/in

Beisitzer/in

Beisitzer/in

Beisitzer/in

- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der/die Oberhexenmeister/in, der/die Hexenmeister/in, der/die Monetenhex, der/die Kritzelhex, der/die 5 Beisitzer/innen.

- 3) Jedes Mitglied des 11er-Rates besitzt Einzelvertretungsbefugnis. Mitglieder die nicht Teil des 11er-Rates sind, dürfen nur im Auftrag des 11er-Rates Vorstandsaufgaben wahrnehmen.

- 4) Der 11er-Rat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- 5) Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer 11er-Rat gewählt ist.

- 6) Der 11er-Rat ist für die Leitung und Verwaltung des Vereins zuständig.

7) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- ordnungsgemäße Buchführung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellung der Jahresberichte
- Verwaltung aller Mitglieder-/innendaten
- Organisation und Durchführung der Brauchtumsgerechten Fastnacht
- Beschlussfassung über die Annahme von Aufnahmeanträgen

8) Der 11er-Rat kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder/innen geregelt werden.

§ 6: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. November des Jahres bis zum 31. Oktober des Folgejahres.

§ 7: Vereinshaftung

Der Verein ist nur für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des 11er-Rates oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 8: Auflösung des Vereins

1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder/innen erforderlich.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gemeinde Steinach, mit unmittelbarem und ausschließlichem Verwendungszweck für den Kindergarten Steinach, zu.

§ 9: Schlussbestimmungen

1) Für alle nicht in dieser Satzung festgehaltenen Punkte sind ergänzend die Bestimmungen des BGB heranzuziehen.

2) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn dieser Satzung nicht verändern, sowie solche, die von Seiten einer Behörde angeordnet werden, vorzunehmen.

3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit.

4) Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 04.11.2017 gem. §9 Abs. 2 **dieser Satzung** geändert und in Kraft gesetzt.

Steinach, den 04.11.2017



Kreuzbühler
Felsenhexen
Steinach 2005 e.V.